

Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern



Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
Postfach 22 00 36 • 80535 München

Kopie

Per E-Mail

1. Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich
Regierungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IIZ7/IID1-4021-002/10	Bearbeiterin Burkhard	München 17.11.2010
	Telefon / - Fax 089/2192-3501 / 13501	Zimmer 322	E-Mail barbara.burkhard@stmi.bayern.de

Hinweise zur Durchführung von Baumkontrollen in der Bayerischen Straßenbauverwaltung

Anlagen

Hinweise zur Durchführung von Baumkontrollen in der Bayerischen Straßenbauverwaltung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus der Straßenbaulast und der Verkehrssicherungspflicht ergibt sich die Notwendigkeit einer regelmäßigen Kontrolle der Bäume an Straßen. Hierzu gab es bisher unterschiedliche Umsetzungen in den Autobahndirektionen mit ihren Dienststellen und Autobahnmeistereien sowie in den Staatlichen Bauämtern mit ihren Straßenmeistereien. Diese Aufgaben sollen nunmehr an Bundesfern- und Staatsstraßen mit einem einheitlichen und aufeinander abgestimmten System der Baumbeobachtung und der Baumkontrolle wie im Folgenden beschrieben erfüllt werden.

1. **Baumbesichtigungen**

Bäume an Straßen sowie der auf den Nachbargrundstücken stehende Baumbestand sind im Rahmen der Streckenwartung durch den Betriebsdienst auf Veränderungen und Mängel sowie potentielle Gefahren für den Straßenverkehr visuell zu beobachten (siehe auch Dienstanweisungen für Straßenmeister und Stramot). Diese „Baumbesichtigungen“ sind in den dienstlichen Tagebüchern bzw. Tagesberichten zu dokumentieren.

Festgestellte Auffälligkeiten, wie z. B. abgestorbene Äste, beschädigter Stamm, ungewöhnliche Laubfärbung, reduzierter Blattbesatz, melden die Meistereien umgehend an die Dienststellen der Autobahndirektionen bzw. an die Staatlichen Bauämter (Sachgebiet Landschaftspflege).

Die Sachgebiete Landschaftspflege organisieren zu den Baumbesichtigungen entsprechende Schulungen für das Betriebsdienstpersonal.

2. **Baumkontrollen**

Die Baumkontrollen erfolgen entsprechend den beiliegenden „Hinweisen zur Durchführung der Baumkontrollen in der Bayerischen Straßenbauverwaltung“. Die Überwachung der Standfestigkeit und Bruchsicherheit der Bäume an Straßen durch Baumkontrollen ist eine Aufgabe der Autobahndirektionen bzw. Staatlichen Bauämter. In den Straßenbaubehörden sind die Sachgebiete Landschaftsplanung die fachlich zuständigen Stellen. Die Staatlichen Bauämter und Autobahndirektionen bestimmen in eigener Zuständigkeit das für die **Baumkontrollen** zuständige Personal. Neben dem Fachpersonal Landschaftsplanung (Landschaftsplaner, Techniker, Gärtner) ist für diese Tätigkeit bei entsprechendem Interesse und vorausgegangener Schulung grundsätzlich auch fachfremdes Personal geeignet (z. B. leistungsgemindertes Personal des Betriebsdienstes mit entsprechender gesundheitlicher Eignung, technische Zeichner). Die Qualifizierung für das fachfremde Personal wird über die Oberste Baubehörde organisiert. Die ggf. erforderliche Fortbildung des Fachpersonals erfolgt durch die Ämter und Direktionen in eigener Verantwortung.

Können die Arbeiten nicht mit eigenem Personal durchgeführt werden, sind sie an entsprechend qualifizierte Dritte zu vergeben. Die Dienststellen werden gebeten, zeitnah das für die Baumkontrollen zuständige Personal zu benennen (Meldung an das Sachgebiet Landschaftsplanung).

Beteiligung und Information Dritter

Werden Fällungen von naturschutzfachlich bedeutenden oder mehreren Bäumen erforderlich, sind vom Fachpersonal Landschaftsplanung naturschutzrechtliche Fragen (z. B. Erlaubnispflicht im Geltungsbereich einer Baumschutzverordnung oder eines Schutzgebietes, Befreiungspflicht vom Artenschutz, Vorliegen der Eingriffsregelung) zu klären und ggf. erforderliche Abstimmungen durchzuführen.

Gemeinden sowie die Presseorgane und ggf. benachbarte Anlieger sind grundsätzlich in geeigneter Weise rechtzeitig zu informieren.

Zur Regelung der Verkehrssicherung an Straßen entlang von Forstgrundstücken ist eine gemeinsame Bekanntmachung des StMI und des StMELF in Vorbereitung. Bis zu deren Veröffentlichung ist entlang von Forstgrundstücken wie bisher zu verfahren. Die Verkehrssicherheit im Zusammenhang mit Bäumen wird zusätzlich zu den Baumkontrollen bei der Planung bzw. im Sicherheitsaudit (z. B. nach RPS) berücksichtigt und beim Verkehrsablauf bei der Verkehrsschau nach § 45 StVO und den Unfallkommissionen (z. B. nach ESAB) bewertet. Die Entschl. des BStMdl vom 07.03.1960 Nr. IV R/IV D - 9511 d8 „Bäume an öffentlichen Straßen“ ist nicht mehr anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Betzl
Ministerialdirigent

Hinweise zur Durchführung von Baumkontrollen in der Bayerischen Straßenbauverwaltung

Anlagen:

- 1) Muster „Dokumentation Regelkontrolle an Straßenzügen“
- 2) Muster „Dokumentation Regelkontrolle von geschädigten Einzelbäumen“

Allgemeines

Bei Bäumen an Straßen stellen die Baumkontrollen zusammen mit der Baumbeobachtung die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht dar und dienen zur Abwendung von Haftungsansprüchen.

Die vorliegenden Hinweise schaffen einheitliche Regelungen für die verschiedenen Kontrollarten und –intervalle sowie die Zuständigkeiten.

1. Zuständigkeit:

In den Straßenbaubehörden sind die Sachgebiete Landschaftsplanung die fachlich zuständigen Stellen für die Baumkontrollen. Die Staatlichen Bauämter und Autobahndirektionen bestimmen in eigener Zuständigkeit das für die Baumkontrollen zuständige Personal. Neben dem Fachpersonal Landschaftsplanung (Landschaftsplaner, Techniker, Gärtner) ist für diese Tätigkeit bei entsprechendem Interesse und vorausgegangener Schulung grundsätzlich auch fachfremdes Personal geeignet (z. B. leistungsgemindertes Personal des Betriebsdienstes mit entsprechender gesundheitlicher Eignung, technische Zeichner). Können die Arbeiten nicht mit eigenem Personal durchgeführt werden, sind sie an entsprechend qualifizierte Dritte zu vergeben.

2. Durchführung der Baumkontrollen

Bei den **Baumkontrollen** wird unterschieden nach:

- a) **Regelkontrolle**
- b) **Eingehende Untersuchung**
- c) **Zusatzkontrolle**

zu a) Regelkontrolle

Es werden alle Einzelbäume außerhalb geschlossener Gehölzbestände* kontrolliert. Die Kontrolle erfolgt als einfache Sichtkontrolle (fachlich qualifizierte Inaugenscheinnahme) vom Boden aus und umfasst erkennbare Schäden im Stamm-, Kronen- und Wurzelbereich.

Leitern oder Hubsteiger sind hierfür nicht erforderlich. Die Regelkontrolle dient dem Erkennen vorhersehbarer konkreter Gefahren sowie der Ermittlung eines ggf. erforderlichen Handlungsbedarfs.

Kontrollintervalle

Die Häufigkeit und Intensität der Regelkontrollen richtet sich nach Vitalitätsklassen, anhand dem Alter und dem Zustand der Bäume.

Vitalitätsklasse	Alter in Standzeit	Baumzustand	Häufigkeit der Regelkontrolle
Vitalitätsklasse 1	Jungbaum bis 20	anlassbezogen im Rahmen der Jungbaumpflege	
Vitalitätsklasse 2	20.bis 50. bzw. 80. *)	Gesund bis leicht geschädigt	Alle 2 Jahre
Vitalitätsklasse 3	20.bis 50. bzw. 80. *)	Stärker Geschädigt	1 x im Jahr
	Ab 50. bzw. 80. *)	Gesund bis leicht geschädigt	1 x im Jahr
Vitalitätsklasse 4	Ab 50. bzw. 80. *)	Stärker Geschädigt	2 x im Jahr
*) je nach Baumart und Standortverhältnissen			

In begründeten Fällen sind auch kürzere Kontrollintervalle angezeigt, z.B. bei sehr stark geschädigten Altbäumen. Bei einmaligen oder zweimaligen Kontrollen im Jahr sind diese im Wechsel zwischen belaubtem und unbelaubtem Zustand durchzuführen.

Bäume (z. B. Sämlinge, Heister) in geschlossenen Gehölzbeständen, bei denen bei der Baumbeobachtung keine Auffälligkeiten festgestellt werden, sind im Rahmen der regelmäßig anfallenden Gehölzpflegearbeiten zu kontrollieren. Der Turnus der Gehölzpflegearbeiten sollte zwischen 10 und höchstens 15 Jahren liegen. Ansonsten müssen Einzelbäume in flächigen Gehölzbeständen frei geschnitten werden, damit eine örtliche Baumkontrolle durchgeführt werden kann.

zu b) Eingehende Untersuchung

Wenn nach der Regelkontrolle Zweifel über die Verkehrssicherheit bzw. die zu treffenden Maßnahmen bestehen, sind eingehende Untersuchungen erforderlich. Diese können bei vorhandener Fachkenntnis durch das Sachgebiet Landschaftspflege oder externe Sachverständige bzw. Fachfirmen durchgeführt werden.

zu c) Zusatzkontrolle

Nach extremen Witterungsereignissen, Schadensfällen oder Veränderungen im Baumumfeld oder Meldungen der Meistereien sind Zusatzkontrollen durchzuführen. Danach wird das weitere Vorgehen festgelegt. Der Kontrollablauf erfolgt wie bei a) und b) beschrieben.

3. Dokumentation

Alle durchgeführten Baumkontrollen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist zum Nachweis der Erfüllung der Sorgfaltspflicht notwendig.

Für alle Bäume ohne Schädigung ist eine streckenbezogene Dokumentation ausreichend (Anlage 1). Für geschädigte bzw. auffällig beurteilte Straßenbäume empfehlen wir die Einzelbaumdokumentation (Anlage 2).

Anlage 1 gibt als Muster eine Übersichtstabelle zur Zusammenfassung der durchgeführten streckenbezogenen Regelkontrollen wieder.

Das in Anlage 2 dargestellte Erfassungsblatt stellt beispielhaft die möglichen Dokumentationsinhalte der Baumkontrollen mit Befund dar.

Erforderliche Maßnahmen (Maßnahmen zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht, Maßnahmen zur Baumpflege oder Baumsanierung) sind zu dokumentieren und entsprechendes zu veranlassen.

Die Anlagen 1 und 2 sind im Muster als Exceltabellen angelegt. Für die Dokumentation wird empfohlen die jeweiligen Einzelbäume und ggf. die Übersichtstabelle in einer Arbeitsmappe abzuspeichern. Für jedes Kontrolljahr sollte aus Gründen der Eindeutigkeit und Erleichterung der Datenauswertung eine eigene Datei angelegt werden. Die Dateibenennung muss danach folgende Angaben enthalten:

>Kontrolljahr>Bauamt>Straßenzug>Baumkontrollen<

Somit ergäbe sich z.B. für die 2007 durchgeführten Baumkontrollen an der Staatsstraße 2232 im Bauamtsbereich Ingolstadt folgende Dateibenennung:

2007_Ingolstadt_L2232_Baumkontrollen.xls

Für das nächste Kontrolljahr könnten die entsprechenden Tabellenblätter übernommen und dann nach den entsprechenden Befunden aktualisiert werden.

Zukünftige Entwicklung der Dokumentation

Es ist mittelfristig vorgesehen, die im Zuge von Baumkontrollen erhobenen Daten in das Bayerische Straßeninformationssystem BAYSIS aufzunehmen. Die zukünftige Durchführung und Dokumentation der Baumkontrollen soll auf dieser Grundlage datenbankgestützt erfolgen. Deshalb ist bei der Durchführung oder Vergabe von Baumkontrollen die Kompatibilität der Verortung mit den Netzdaten gem. BAYSIS zu gewährleisten.

4. Beteiligung und Information Dritter

Werden Fällungen von naturschutzfachlich bedeutenden oder mehreren Bäumen erforderlich, sind vom Fachpersonal Landschaftsplanung naturschutzrechtliche Fragen (z.B. Erlaubnispflicht im Geltungsbereich einer Baumschutzverordnung oder eines Schutzgebietes; Befreiungspflicht vom Artenschutz, Vorliegen der Eingriffsregelung) zu klären und ggf. erforderliche Abstimmungen durchzuführen.

Gemeinden sowie die Presseorgane und ggf. benachbarte Anlieger sind grundsätzlich in geeigneter Weise rechtzeitig zu informieren.

Dokumentation Regelkontrolle an Straßenzügen

← Jahreszahl einfügen

Straße:

Straßenklasse,
Nr.

Abschnitt von - bis

Alle Abschnitte im
Bauamtsbereich

Bauamt:

Bezeichnung, Nr.

Kontrollierte Abschnitte

Abschnitt	Station von	Station bis	rechts	links	Datum Kontrolle (xx.xx.xx)	Bemerkungen	Nächste Regelkontrolle (Jahr)

Dokumentation Regelkontrolle von geschädigten Einzelbäumen

Jahreszahl
↑
Einfügen

Datum Ersterfassung:	<input type="text"/>
Datum Kontrolle:	<input type="text"/>

Straße (K, Nr.) Abschnitt: Station: rechts / links
Nichtzutreffendes streichen

Bauamtsnr.

Nr. des Einzelbaums (fortlaufend im Abschnitt)

Baumart:	<input type="text"/>	Jahr der Pflanzung / Alter:	<input type="text"/>
Baumdaten:	Höhe (m), Stamm-DU (dm), Kronen-DU (m) <input type="text"/>		

A) Kronenbereich	x	Beschreibung
Auffällige Totholzbildung		
Wipfeldürre		
Auffälligkeiten Belaubung		
Asthöhlen, Astaus-/abbrüche (DU > 5 cm)		
Auffällige Risse oder Rinden-/Holzschäden an Grob-/Starkästen (DU > 5 cm)		
Schädlingsbefall		
Sichtbarer Pilzbefall		
Lichtraumprofil < 4,5 m		
B) Stammbereich	x	Beschreibung
Anfahrtschäden		
Faulstellen		
Sichtbarer Pilzbefall		
Auffällige Risse oder Rinden-/Holzschäden		
Höhlungen		
C) Wurzelbereich (Stammfuß)	x	Beschreibung
Adventiv-/Würgewurzeln		
Höhlungen		
Risse / Wulstbildungen		
Faulstellen /nässende Stellen		
Sichtbarer Pilzbefall		

Veränderungen im Baumumfeld			
Baugruben/-gräben			
Bodenauftrag			
Bodenverdichtung, Versiegelung			
Weitere Veranlassung			
sofort, mittelfristig, langfristig			Frist/Termin
Maßnahmen nach ZTV Baumpflege (sofern zuordenbar) sonst Freitext			
Pflegemaßnahmen:	Amt/SM/AM	Erledigt	
	durch:		
	durch:		
	durch:		
Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit:	Amt/SM/AM	Erledigt	
	durch:		
	durch:		
	durch:		
	durch:		
	durch:		
Eingehende Untersuchung:	durch:	Amt/Fremd	
Nächste Sichtkontrolle :			

Sichtkontrolle durchgeführt und Maßnahmen an weitergeleitet :
(Name, Vorname)
Datum:

Erledigte Maßnahmen eingegeben:

(Name, Vorname)	Datum:
(Name, Vorname)	Datum: